

Betrifft das Testament von Pfarrer Dr. Reinisch:

Vom fürstbischöfl. Seckauer Ordinariate zu Graz

An
Die hohe Pfarrvorsteherung
zu
Wies
bei Burgstall

Dienstsache

Laut Mittheilung des k.k. Bezirksgerichtes Eibiswald vom 10. Oktober/13. November 1873 Z. 1098 hat der am 28. August 1868 verstorbene Pfarrer von Wies bei Burgstall mit schriftlichem Testamente ddo. 1. April 1867 § 3, 4, und 9 Nachstehendes angeordnet:

„§ 3. Die Bücher meiner Bibliothek sammt Schränken, nebst allen vorhandenen geschriebenen Predigten legire ich der hiesigen Pfarre Wies zur Nutznießung eines jeweiligen Pfarrers als Nachfolger, mit Ausnahme aller Bücher in den orientalischen Sprachen, als in griechischer, hebräischer, syrischer, chaldäischer und arabischer Sprache, d. i. alle Grammatiken, Lexika, Christomathien, Bibeln und Schriften in diesen Sprachen, diese letzteren legire ich für das Grazer Priesterhaus zum Gebrauche für die jeweiligen Theologen.

Was aber die Bücher anbelangt, die hier verbleiben, möge mein nächster Nachfolger als Pfarrer vom hochwürdigsten Seckauer f. b. Ordinariate beauftragt werden, einen Katalog mit Hilfe seiner Kapläne verfassen, und solchen vom hochw. Dekanate und f. b. Ordinariate unterzeichnen zu lassen, welcher Katalog alsdann hier bei der Pfarre zu verbleiben hat, und damit diese Bücher bei allfälligem Wechsel der Pfarrvorsteher nicht verschleppt werden möchten.“

„§ 4. Jedem meiner 2 während meines Ablebens hier sich befindlichen Kapläne soll als Jahresgehalt für jeden noch rückständigen Monat des letzten Dienstjahres 10 fl ö. W. von meinem Verlaße ausbezahlt werden, übrigens legire ich einem jeden hier sich befindlichen Herrn Kaplane das in seinem Zimmer aufgerichtete Bett sammt Zugehör zum Eigenthum. Dann legire ich jenem Kaplan, der am längsten sich hier befindet, zum Andenken meine Bilderbibel im schwarz ledernen gepreßten Einbände, aufgelegt in Leipzig 1842 enthaltend das alte und neue Testament, dann demjenigen Kaplan, der eine kürzere Zeit hier ist, legire ich zum Andenken die heilige Schrift des alten und neuen Testaments in blausamntenen Einbände, von franz. Rosalino, Weltpriester, herausgegeben in Wien 1781.“

„§ 9. Mein gemaltes Porträt, welches sich dermalen allhier im sogenannten Eckzimmer in Gold-Rahmen aufgehängt befindet, soll zum Andenken für meine Nachfolger im hiesigen Pfarrhofe verbleiben. Ebenso sollen auch mein Doctor-Diplom, wie auch mein Diplom der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, deßgleichen auch meine drei bronzenen Medaillen von den gelehrten Gesellschaften in dem hiesigen pfarrlichen mit Eisen beschlagenen Kirchenschrein zum ewigen Andenken hinterlegt werden. Auch soll mein Diplom des innerösterreichischen historischen Vereines, welches im hiesigen Tafelzimmer unter Glas und Rahmen aufgehängt sich befindet, im hiesigen Pfarrhofe verbleiben.

Auch der Bethschämme in meinem Bibliothekszimmer, worin sich die pfarrlichen Matrikelbücher befinden, soll da ohne Entgelt verbleiben.“

Pfarrhof Wies am 1. April 1867

Dr. Josef Reinisch
Pfarrer

Wovon die Pfarrvorstehung zur Benennungswissenschaft hinsichtlich dieser Legate hiemit in die Kenntniß gesetzt wird.

Vom fürstbischöflichen Seckauer Ordinariate zu Graz am 19. November 1873

Al. Fuchs
Kanzler

Aus dem Testament von Pfarrer Dr. Reinisch:

Laut Mittheilung des k.k. Bezirksgerichtes Eibiswald vom 10. Oktober/13. November 1873 Z. 1098 hat der am 28. August 1868 verstorbene Pfarrer von Wies bei Burgstall mit schriftlichem Testamente ddo. 1. April 1867 § 10 Nachstehendes angeordnet:

„§ 10. Zu Universalserben meines noch übrigen Vermögens bestimme ich die hiesige Pfarrkirche und das hiesige Armen-Institut von Wies in gleichen Theilen oder Hälften, mit dem Bemerkten, daß der der Kirche zufallende Theil unter der Kontrolle des hochwürdigsten f.b. Seckauer Ordinariates zur Anschaffung von nöthigen Kirchenparamenten verwendet werden soll.

Ferners jener Theil aber, welcher dem hiesigen Armeninstitute zufällt, soll fruchtbringend angelegt werden, und davon die jährlichen Interessen in die Armen-Kassa zur Vertheilung unter den Pfarrarmen hinterlegt werden.

Pfarrhof Wies am 1. April 1867

Dr. Josef Reinisch
Pfarrer“

Wovon die Armen-Instituts-Vorsteherung in Wies zur Benehmigungswissenschaft wegen Vertretung dieses Institutes bestimmten Universal-Erben zur Hälfte dieses Nachlasses wegen Abgabe der bedingten Erbserklärung zu dieser Erbschaft und Einbringung derselben hiemit verständigt wird.

Vom f.b. Seckauer Ordin. 19. November 1873

Aus dem Testament von Pfarrer Dr. Reinisch:

Laut Mittheilung des k.k. Bezirksgerichtes in Eibiswald vom 10. Oktober/13. November 1873 Z. 1098 hat der am 28. August 1868 verstorbene Pfarrer von Wies bei Burgstall mit schriftlichem Testamente ddo. 1. April 1867 §§ 2, 8 und 10 Nachstehendes angeordnet:

§ 2

„Legire ich 130 fl zu einem Jahrtage mit Vigil, h. Amt und Libera für mich und für meine verstorbenen Eltern und Geschwisterten, welcher jährlich an meinem Sterbetag, oder wenigstens in der darauffolgenden Oktav in der Pfarrkirche zu Wies gehalten werden soll. Dann zu einer Jahrbitte bestimme ich 10 fl für mich, welche Jahrbitte durch 5 Jahre gehalten werden soll, endlich zu einem Grabmonument von Marmor für mich bestimme ich 80 fl ö. W.“

§ 8

Der Pfarrkirche Wies legire ich den von der hiesigen Pfarrsgemeinde bei Gelegenheit meiner Secundizfeierlichkeit im Jahre 1865 mir verehrten silbernen und vergoldeten Kelch, wie auch mir bei dieser Gelegenheit vom hochwürdigen Herrn Franz Pongraz verehrte Meßbuch wie auch mein ehemals gehabtes eigenthümliche mit schwarzem Leder eingebundene Meßbuch.“

§ 10

Zu Universalerben meines noch übrigen Vermögens bestimme ich die hiesige Pfarrkirche und das hiesige Armen-Institut von Wies in gleichen Theilen oder Hälften mit dem Bemerken, daß der, der Kirche zufallende Theil unter der Kontrolle des hochwürdigsten f.b. Seckauer Ordinariates zur Anschaffung von nöthigen Kirchenparamenten verwendet werden soll. Ferners jener Theil aber, welcher dem hiesigen Armeninstitute zufällt, soll fruchtbringend angelegt werden, und davon die jährlichen Interessen in die Armen-Kassa zur Vertheilung unter die Pfarrarmen hinterlegt werden.“

Pfarrhof Wies 1. April 1867

Dr. Josef Reinisch
Pfarrer

Wovon die Kirchenvorsteherung (Pfarrer und Kirchenpröpste) zur Benehmigungswissenschaft wegen Vertretung der dortigen Pfarrkirche bezüglich der, derselben vermachten, dießbezüglich frommen Legate, sowie auch rücksichtlich der bedingten Erbserklärung für dieselbe, als Universalerbin zur Hälfte dieses Nachlasses, insoferne das bisher noch nicht geschehen sein sollte, hiemit in die Kenntniss gesetzt wird.

Vom fürstbischöflichen Seckauer Ordinariate zu Graz am 19. November 1873

Al. Fuchs
Kanzler

An die hohe Kirchengvorstehung in Wies bei Burgstall zur Hand des Herrn Pfarrers, Priesters
Stefan Jesch.